

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die von APS Group GmbH & Co KG (im Folgenden kurz APS genannt) im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsportfolio mit ihren Kunden abgeschlossen werden (Dienstleistungsvertrag).

1.2. Der Inhalt der AGB bildet einen integrierten Bestandteil des Dienstleistungsvertrags. APS erklärt nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Allfälligen (allgemeinen) Vertragsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer (allgemeiner) Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur, soweit sie nicht Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.3. In Offerten oder Auftragsbestätigungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Offerte oder Auftragsbestätigungen.

1.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Unterschriebene Erklärungen per Telefax oder per E-Mail übermittelte PDF entsprechen dem Schriftlichkeitsfordernis, nicht jedoch Mitteilungen, die lediglich per E-Mail zugehen. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Die Parteien verzichten auf die Berufung mündlicher Neben- oder Zusatzabreden.

2. Vertragsabschluss, Gültigkeitsdauer und Kündigung

2.1. Der Dienstleistungsvertrag kommt durch Vertragsabschluss oder durch Annahme des Offerts durch den Kunden zustande. Die Gültigkeitsdauer der im Offert genannten Konditionen beträgt 6 Monate ab Datum des Offerts.

2.2. Als Vertragsabschluss gilt ein/e unterfertigte/s Auftragsbestätigung oder Offert vom Kunden. Erst dann können Dienstleistungen im Sinne von Auftrags- oder Projektbeginn erbracht werden.

2.3. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für jeden Vertragspartner liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber APS verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist, einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung des anderen zur Unterlassung weiterhin gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt oder bei Insolvenzzeröffnung.

2.4. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, vorzeitig aufgelöst, kann der Kunde keine Ansprüche gegen APS geltend machen.

3. Leistungsgegenstand

3.1. APS übernimmt für den Kunden die Personalvermittlung. Der Leistungsgegenstand der Personalvermittlung orientiert sich an der/am unterfertigten Auftragsbestätigung/Offert sowie allfälligen Ergänzungen in Schriftform.

3.2. APS legt hierbei besonderen Wert auf die persönliche Betreuung und individuelle Bearbeitung der Aufträge. Die Leistungserbringung durch APS erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der einschlägigen Berufsausbildung. Die fachlichen und persönlichen Eigenschaften der Kandidat/inn/en sowie deren Bedürfnisse und Präferenzen werden sorgfältig geprüft. APS wird sich darum bemühen, dass die Kandidat/inn/en jene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die dem Anforderungsprofil möglichst entsprechen. Wurden zur Qualifikation des/der Kandidaten/Kandidatin keine besonderen Vereinbarungen getroffen, gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

3.3. Die für die Kandidat/inn/enauswahl wesentlichen Informationen hat der Kunde APS bei Auftragserteilung mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation, die vorgesehene Dotierung der zu besetzenden Position sowie die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Kundenbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer/innen für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Kunden die Entlohnungshöhe geregelt, hat der Kunde dies APS vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit.

3.4. Unterlässt der Kunde eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er APS sämtliche sich daraus ergebende Schäden, Kosten oder wie auch immer geartete Nachteile in vollem Umfang zu ersetzen.

3.5. Trotz Anwendung geeigneter Selektionsverfahren durch APS, verbleibt eine eingehende Überprüfung der Kandidat/inn/en und die Letztentscheidung vor Abschluss eines Dienstvertrags mit dem/der Kandidaten/Kandidatin beim Auftraggeber.

3.6. Sollte es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer (frühzeitigen) Auflösung von diesem kommen, so ist eine Nachbesetzung von Kandidat/inn/en nur nach einem neuerlichen Auftrag vorgesehen, da APS keinen Einfluss auf das Arbeitsumfeld des/der vermittelten Kandidaten/Kandidatin hat.

3.7. Es kann nicht garantiert werden, dass ein/e vorgeschlagene/r Kandidat/in nicht auch anderweitig platziert wird bzw. sich diese/r anderweitig entscheidet.

4. Honorar

4.1. APS erhält für die Personalvermittlung je Kandidat/in ein Honorar, das näher im jeweils gültigen Offert beschrieben und vereinbart wird. Das Honorar ist abhängig von der zu besetzenden Qualifikation und wird im Offert bekanntgegeben. Als erfolgreiche Personalvermittlung gilt die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem/der Kandidaten/Kandidatin.

4.2. Basis für die Berechnung des Vermittlungshonorars ist das erste jährliche Bruttoentgelt des/der vermittelten Kandidaten/Kandidatin inklusive aller variablen Bruttoentgeltsanteile wie insbesondere Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Überstundenpauschalen und sonstigen Zulagen; alternativ das im Offert genannte Honorar.

4.3. Der Anspruch auf das Honorar entsteht unabhängig davon, ob eine Beschäftigung des/der Kandidaten/Kandidatin in Vollzeit, Teilzeit, als freie/r Mitarbeiter/in oder auf jeder anderen vom Gesetz erlaubten Form beim Kunden geplant ist. Das jährliche Bruttoentgelt ist bei Teilzeitbeschäftigung und jeder sonstigen Art der Beschäftigung auf Vollzeit hochzurechnen.

4.4. Sollte ein/e Kandidat/in für eine andere als die ursprünglich mitgeteilte Position eingestellt werden, erwirbt APS ebenfalls einen Anspruch auf das Honorar nach den vorgenannten Grundsätzen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen und einem/einer von APS vorgestellten Kandidaten/Kandidatin zustande kommt.

4.5. Der Honoraranspruch entsteht in zwei gleichen Teilen, wobei der erste Teilbetrag (50 %) bei Vertragsunterzeichnung des/der Kandidaten/ Kandidatin und der zweite Teilbetrag (50 %) bei Arbeitsbeginn erfolgt.

4.6. Als Ergänzung zum Offert halten wir fest, dass ein Anspruch auf Honorar auch dann entsteht, wenn innerhalb von 12 Monaten nach der Präsentation des Kandidat/inn/enprofils ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem/der Kandidaten/Kandidatin und dem Kunden zustande kommt. Der Kunde ist verpflichtet, APS jegliche Art der Beschäftigung innerhalb von 2 Wochen nach der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen; auch hier gelten die Zahlungsbedingungen des Punkt 5.

4.7. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mitteilung an APS, so ist APS zur Einforderung eines Honorars in Höhe bis zum doppelten Betrag des im Offert vereinbarten Honorars berechtigt.

4.8. Hat sich ein/e von APS vorgeschlagene/r Kandidat/in bereits beim Kunden beworben, ist der Kunde verpflichtet, APS unverzüglich nach Erhalt der Daten der/des Kandidatin/Kandidaten zu unterrichten. In diesem Fall erbringt APS keine Leistung mehr hinsichtlich dieses/dieser Kandidaten/Kandidatin. Der Kunde kann APS jedoch auffordern, auch hinsichtlich dieses/dieser Kandidaten/Kandidatin weiterhin tätig zu sein. Kommt es in einem derartigen Fall zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem/der Kandidaten/Kandidatin, verpflichtet sich der Kunde, das vereinbarte Honorar vollständig an APS zu entrichten.

4.9. Sämtliche anfallende Aufwendungen, wie insbesondere Reisekosten (z.B. amtliches Kilometergeld, Bahnticket, Flugkosten, Hotelkosten, Tag-/Nächtigungsgelder) werden nach tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Dies betrifft sowohl die Aufwendungen von APS als auch die der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en.

4.10. Vom Kunden zusätzlich gewünschte Inseratschaltungen werden zuzüglich Abgaben und Steuern in Rechnung gestellt und sind unabhängig von einer Personalvermittlung bei Rechnungserhalt zu begleichen.

4.11. Kosten für die Personalvermittlung werden wie im Offert oder in der Auftragsbestätigung beschrieben nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

4.12. Der Kunde anerkennt die Angemessenheit des vereinbarten Honorars und verzichtet somit auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.

4.13. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber APS mit dem Honorar aufzurechnen oder dieses zurückzubehalten, sofern nicht die Forderungen des Kunden gerichtlich festgestellt oder von APS schriftlich anerkannt wurden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Das generelle Zahlungsziel wird mit 10 Tagen nach Rechnungserhalt vereinbart. Falls dennoch kein Zahlungsziel vereinbart wurde, wird dieses mit Rechnungserhalt festgelegt. Das Vermittlungshonorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB sowie die Entschädigung für Betriebskosten nach § 458 UGB verrechnet.

5.3. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ändert sich die Zahlungskondition ab diesem Zeitpunkt auf monatliche Vorauskasse.

6. Vertraulichkeit

6.1. APS verpflichtet sich, vom Kunden mitgeteilte Informationen und zur Verfügung gestellte Unterlagen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der erteilten Aufträge zu verwenden.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, über die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der ihm vorgestellten Kandidat/inn/en Stillschweigen zu bewahren. Referenzauskünfte dürfen nur nach Rücksprache mit APS erfolgen, um den Persönlichkeitsschutz der Kandidat/inn/en zu gewährleisten.

6.3. Die von APS übermittelten Bewerbungsunterlagen und zur Verfügung gestellte sonstige Unterlagen, bleiben im Eigentum von APS, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dasselbe gilt für von APS mitgeteilte Informationen. Diese Bewerbungsunterlagen und zur Verfügung gestellte sonstige Unterlagen sind bei Nichtgebrauch umgehend an APS zu retournieren oder zu vernichten.

6.4. Der Kunde verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch sonstige zur Verfügung gestellte Unterlagen von APS zu behalten oder zu kopieren.

7. Haftung

7.1. Die von APS geleistete Personalvermittlung ersetzt in keinem Fall die eingehende Prüfung durch den Kunden. Durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem/der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin bestätigt der Kunde die vertragskonforme Leistungserbringung durch APS und übernimmt auch die alleinige Verantwortung für die getroffene Auswahl sowie für die zukünftige Leistungserbringung durch den/die Kandidaten/Kandidatin.

7.2. APS übernimmt keinerlei Haftung für vermittelte Kandidat/inn/en, es sei denn es sind nachweislich und direkt durch vorsätzliche Fehlangaben oder vorsätzliches Verschweigen von APS beim Kunden Schäden entstanden. Die Haftung ist jedenfalls mit einem Betrag von EUR 5.000,00 beschränkt.

8. Allgemeines

8.1. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder anderer für die Personalvermittlung relevante Informationen hat der Kunde APS umgehend schriftlich bekannt zu geben.

8.2. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag und/oder den AGB wird die Zuständigkeit des sachlich für den Ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart. APS ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

8.3. Alle Beziehungen zwischen dem Kunden und APS unterstehen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

8.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vermittlungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.